

Bildungszentrum Bretzfeld

Einsteinstraße 28 • 74626 Bretzfeld
Donnerstag, 9. September 2021



Elternbrief - inzidenzunabhängige Maskenpflicht und weitere Neuerungen zum Beginn des Schuljahres

Liebe Eltern unseres Bildungszentrums Bretzfeld,

aufgrund einer neuen Verordnung der Landesregierung wird nun für den Besuch der Schule wieder das Tragen von Masken im Unterricht aller Klassenstufen vorgeschrieben. Somit kann es sein, dass Ihre Kinder nun wieder über mehrere Stunden hinweg nur in den Pausenzeiten die Maske abnehmen dürfen.

Aus hygienischen Gründen kann ich Ihnen nur empfehlen, Ihren Kindern eine ausreichende Zahl „frischer“ Masken mitzugeben. Bei Fragen zu den Auswirkungen der Maskenpflicht auf das Lernverhalten sowie die pädagogische Situation im Lernumfeld Ihrer Kinder, kann ich Sie leider nur auf die zuständigen Experten in der Landesregierung um Herrn Kretschmann verweisen.

Die bisherigen Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten fort:

- ✓ in Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
- ✓ beim Essen und Trinken,
- ✓ in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude.

Zum Thema Schulschließungen wurde festgelegt, dass künftig sämtliche inzidenzabhängigen Einschränkungen des Schulbetriebs entfallen sollen. Das bedeutet, dass es keine Regel mehr gibt, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist. Diese Festlegung stellt der Ministerpräsident jedoch unter den Vorbehalt künftiger Entwicklungen des Infektionsgeschehens.

Sportunterricht ist nun ebenfalls inzidenzunabhängig zulässig. Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss außer bei Sicherheits- und Hilfestellungen keine medizinische Maske getragen werden.

Zu Beginn des Schuljahrs werden wir mit allen Schülerinnen und Schülern das mittlerweile bewährte Hygiene- und Testkonzept besprechen bzw. wiederholen. Weiterhin gilt auch die Empfehlung, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Für den Fall, dass eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde gilt künftig, dass für eine „enge Kontaktperson“ nicht automatisch eine Absonderungspflicht folgt.

An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion

Bildungszentrum Bretzfeld

Einsteinstraße 28 • 74626 Bretzfeld
Donnerstag, 9. September 2021



aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mittels Schnelltest.

Abweichend hiervon gilt für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule eine einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung mindestens mittels Schnelltest.

Mit Beginn des Schuljahrs, am 13.9.2021, wird die Testung der Schülerinnen und Schüler weiterhin wie gewohnt fortgesetzt. Ab dem 27.9.2021 wird bis voraussichtlich zum 29.10.2021 für alle Schülerinnen und Schüler die Anzahl der wöchentlichen Testungen von zwei Testungen auf drei Testungen erhöht. Schülerinnen und Schüler unserer Grundschule sowie unserer auf der Grundschule aufbauenden Werkreal- und Realschule gelten hierdurch künftig außerhalb der Schule als getestet. Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerschein, durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder auch durch einen schlichten Altersnachweis möglich. Schülerinnen und Schüler, die einen Immunstatus nachweisen können (geimpft oder genesen), sind von der Verpflichtung zur Testung befreit.

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt. Schülerinnen und Schüler für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht, weil sie keine Maske tragen wollen bzw. keinen Test oder Immunstatusnachweis erbringen, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen.

Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund eines Zutritts- und Teilnahmeverbots gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Rektor Frank Eber